

Gesetz

vom ...

über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 135 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz legt die Ziele der Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen sowie die Mittel, die vom Staat und von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, fest.

² Das Verfahren bei Gemeindezusammenschlüssen ist im Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) geregelt. Sind am Fusionsprojekt eine oder mehrere Gemeinden eines anderen Kantons beteiligt, so bleiben die Bestimmungen des anderen Kantons sowie die Bestimmungen des Bundes vorbehalten.

Art. 2 Ziele der Förderung von Zusammenschlüssen

Mit der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Stärkung der Gemeindeautonomie;
- b) Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden;
- c) wirksame und kostengünstige Leistungserstellung der Gemeinden.

Art. 3 Beratung und Unterstützung

¹ Bei Bedarf beraten die Oberamtsperson, das für die Gemeinden zuständige Amt (das Amt) und die übrigen kantonalen Instanzen die fusionswilligen Gemeinden.

² Diese Unterstützung ist grundsätzlich kostenlos.

Art. 4 Fusionsplan

a) Inhalt

¹ Gestützt auf die Weisungen und Empfehlungen der für die Gemeinden zuständigen Direktion (die Direktion) sowie in Zusammenarbeit mit dem Amt prüft und evaluiert die Oberamtsperson für jede Gemeinde ihres Bezirks, ob die in Artikel 2 erwähnten Ziele erreicht werden. Sie unterbreitet ihre Schlussfolgerungen und schlägt einen Fusionsplan vor.

² In den Weisungen werden die Anforderungen betreffend die Ziele, die Evaluation, die Schlussfolgerungen und den Fusionsplan erläutert.

³ Nachdem sie die anderen Direktionen konsultiert hat, kann die Direktion

- a) von der Oberamtsperson verlangen, gewisse Punkte der vorgelegten Evaluation, der Schlussfolgerungen oder des Fusionsplans zu vertiefen;
- b) den Fusionsplan aufgrund der vorhandenen Unterlagen vervollständigen.

Art. 5 b) Mehrere Bezirke

¹ Der Fusionsplan hat auch allfällige Zusammenschlüsse mit einer oder mehreren Gemeinden eines anderen Bezirks in Betracht zu ziehen.

² Die Gemeinden und die Oberamtspersonen der anderen Bezirke stellen die Zusammenarbeit sicher.

Art. 6 c) Frist

Die Oberamtspersonen unterbreiten der Direktion die Evaluation, die Schlussfolgerungen und den Fusionsplan gemäss Artikel 4 Abs. 1 innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 7 d) Stellungnahme der Gemeinden und Genehmigung

¹ Die Direktion beauftragt die Oberamtspersonen, die Evaluation, die Schlussfolgerungen und den Fusionsplan den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinden vorzustellen. Die Gemeinderäte treten für die Präsentation zusammen.

² Jeder Gemeinderat richtet seine begründete Stellungnahme zur Evaluation, zu den Schlussfolgerungen und zum vorgeschlagenen Zusammenschluss oder zu den vorgeschlagenen Zusammenschlüssen an die Oberamtsperson. In Zusammenarbeit und im Einverständnis mit der Oberamtsperson:

- a) informiert der Gemeinderat die Bevölkerung und die Gemeindelegislative über die Ziele, die die Gemeinde erreichen muss, über die Evaluation, die Schlussfolgerungen, den vorgeschlagenen Zusammenschluss oder die vorgeschlagenen Zusammenschlüsse sowie über seine Stellungnahme und Begründung;
 - b) hält der Gemeinderat die entsprechenden Unterlagen zu ihrer Verfügung.
- ³ Nach Anhörung der Gemeinden unterbreitet die Direktion den Fusionsplan mit ihren Empfehlungen dem Staatsrat zur Genehmigung.

Art. 8 e) Zwischenbericht

¹ Zwei Jahre nach der Genehmigung des Fusionsplans beurteilt die Direktion dessen Auswirkungen. Sie stützt sich dabei auf die Feststellungen der Oberamtsperson, die namentlich umfassen:

- a) die Analyse des Standes der laufenden Fusionsverfahren;
- b) die Analyse der vorgeschlagenen Zusammenschlüsse, bei denen keine Initiative ergriffen wurde (Art. 133a GG);
- c) die Schlussfolgerungen.

² Daraufhin unterbreitet der Staatsrat dem Grossen Rat einen Zwischenbericht.

Art. 9 Finanzhilfe

a) Grundsatz und Geltungsbereich

¹ Der Staat fördert die freiwilligen Zusammenschlüsse durch die Ausrichtung einer Finanzhilfe.

² Ist eine Finanzhilfe an eine neue Gemeinde auszurichten, die eine oder mehrere Gemeinden eines anderen Kantons umfasst, so vereinbart der Staatsrat mit dem betreffenden Kanton die anwendbaren Regeln und genehmigt die Abkommen über die Zusammenarbeit (Art. 132 Abs. 2 GG).

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfe.

Art. 10 b) Berechnung

¹ Zur Berechnung der Finanzhilfe werden die Grundbeträge aller Gemeinden, die die neue Gemeinde bilden, um den Multiplikator erhöht. Anschliessend werden sie addiert.

² Der Basis-Multiplikator (1.0 Einheiten) wird entsprechend den in Artikel 12 festgelegten Kriterien erhöht.

Art. 11 c) Grundbetrag

¹ Der Grundbetrag einer Gemeinde beträgt 200 Franken, multipliziert mit deren Bevölkerungszahl, wie sie in Artikel 7^{bis} Abs. 1 GG (zivilrechtliche Bevölkerung) definiert ist.

² Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes feststehende Bevölkerungszahl. Sie bleibt bis zum Ende der Geltungsdauer dieses Gesetzes (Art. 18) unverändert.

³ Hat eine sich zusammenschliessende Gemeinde mehr als 5000 Einwohnerinnen und Einwohner, so wird der Grundbetrag der betroffenen Gemeinde anhand einer Bevölkerungszahl von 5000 Einwohnern berechnet.

⁴ Die Grundbeträge der Gemeinden werden im Anhang dieses Gesetzes aufgelistet.

Art. 12 d) Erhöhung des Basis-Multiplikators

Der Basis-Multiplikator wird entsprechend den folgenden Kriterien erhöht:

a) Kriterium A: Schliessen sich zwei Gemeinden zusammen, so wird der Basis-Multiplikator nicht erhöht. Bei jeder zusätzlichen Gemeinde wird er um 0.1 Einheiten erhöht.

b) Kriterium B: Liegt das Gebiet der sich zusammenschliessenden Gemeinde innerhalb des Perimeters der vorgeschlagenen Fusion, so wird ihr Basis-Multiplikator um 0.2 Einheiten erhöht.

Art. 13 e) Einmalige Gewährung

Die gemäss diesem Gesetz ausgerichtete Finanzhilfe kann nur einmal gewährt werden.

Art. 14 f) Verfahren

¹ Die Gemeinden, die einen Zusammenschluss anstreben, unterbreiten dem Staatsrat einen von den Gemeinderäten der interessierten Gemeinden unterzeichneten Vereinbarungsentwurf.

² Nach Einholen der Stellungnahme der Oberamtsperson oder der Oberamtspersonen gibt der Staatsrat den provisorischen Betrag der Finanzhilfe bekannt.

³ Ist die Fusionsvereinbarung von den Gemeinden genehmigt worden, so wird sie dem Staatsrat vorgelegt. Über die Genehmigung der Fusion beschliesst der Grosse Rat auf Antrag des Staatsrates (Art. 134d Abs. 5 GG).

⁴ Die Finanzhilfe wird im Jahr, das auf das Inkrafttreten des Zusammenschlusses folgt, im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel

(Art. 15) ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt in der Reihenfolge, in der die Gemeindeversammlungen oder Generalräte die Fusionsvereinbarung genehmigt haben.

⁵ Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG; SGF 616.1) bleiben vorbehalten.

Art. 15 Finanzierung

¹ Zur Förderung der Gemeindegemeinschaften wird ein Fonds geöfnet. Er wird mit 30 000 000 Franken ausgestattet.

² Der Fonds wird zu 70 % vom Staat und zu 30 % von der Gesamtheit der Gemeinden finanziert.

³ Die Finanzierung des Fonds wird durch einen jährlichen Beitrag des Staates und einen jährlichen Beitrag der Gemeinden gewährleistet. Der Staatsrat legt die Modalitäten fest.

Art. 16 Lastenverteilung unter den Gemeinden

¹ Der Anteil zulasten der Gemeinden wird gestützt auf die zivilrechtliche Bevölkerungszahl unter ihnen aufgeteilt.

² Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes feststehende Bevölkerungszahl. Sie bleibt bis zum Ende der Geltungsdauer dieses Gesetzes (Art. 18) unverändert.

Art. 17 Änderung

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 141a d^{bis}) Weitere Bestimmungen

aa) Inhalt und Gültigkeitsdauer der Verpflichtungen

¹ Zusätzlich zu den Vorschriften betreffend die Übergangsordnung (Art. 135 bis 137) und die Wirkungen des Zusammenschlusses (Art. 138 bis 141 und 142) kann die Fusionsvereinbarung weitere Bestimmungen vorsehen, die die neue Gemeinde verpflichten.

² Die betroffenen Gemeinden beschränken in der Vereinbarung die Gültigkeitsdauer dieser Verpflichtungen.

³ Bei der Beschränkung der Gültigkeitsdauer tragen die betroffenen Gemeinden den zukünftigen Bedürfnissen und Entwicklungen Rechnung. Die Gültigkeitsdauer darf nicht mehr als zwanzig Jahre betragen.

⁴ Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und anderen öffentlichen Abgaben können jederzeit aufgehoben werden.

Art. 141b bb) Aufhebung einer geltenden Verpflichtung

¹ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat der neuen Gemeinde kann beschliessen, eine Verpflichtung in der Fusionsvereinbarung aufzuheben. Der Beschluss wird mit der Dreiviertel-Mehrheit aller gültigen Stimmen gefasst. Es gelten die Bestimmungen betreffend die Abstimmungen (Art. 18 und 51^{bis}).

² Absatz 1 gilt für alle Fusionsvereinbarungen, ungeachtet des Datums, an dem sie eingegangen wurden.

³ Für die Aufhebung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und anderen öffentlichen Abgaben ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

⁴ Die Aufhebung einer Verpflichtung bedarf keiner Genehmigung. Die Gemeinde übermittelt die abgeänderte Vereinbarung dem Amt für Gemeinden und dem Oberamtmann.

Art. 18 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, das am in Kraft tritt und am 30. Juni 2017 ausläuft. Die Änderungen des Gesetzes über die Gemeinden gemäss Artikel 17 treten am in Kraft.

² Die Speisung des Fonds beginnt am 1. Januar 2011 und endet am 31. Dezember 2016. Der Staatsrat kann die Speisung des Fonds jedoch einstellen, falls diese nicht notwendig ist.

³ Die Gemeinden, die einen Zusammenschluss anstreben und in den Genuss einer Finanzhilfe kommen möchten, müssen ihr Gesuch gemäss Artikel 14 Abs. 1 spätestens am 31. Dezember 2013 beim Staatsrat einreichen. Die Gemeindeversammlungen und die Generalräte müssen bis am 30. April 2015 über die Fusionsvereinbarung entschieden haben. Der Zusammenschluss muss spätestens am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

⁴ Es können Gesuche für Zusammenschlüsse eingereicht werden, die ab dem 1. Januar 2010 erfolgen.

⁵ Nach Ablauf dieses Gesetzes wird ein allfälliger Überschuss des Fusionsfonds zwischen dem Staat und den Gemeinden im Verhältnis zu ihren Beiträgen aufgeteilt.

⁶ Dieses Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum. Es unterliegt auch dem fakultativen Finanzreferendum.